

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
0208/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 02.10.2014

öffentlich

**Auswirkungen der Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes;
Antrag der FDP-Fraktion vom 12.9.2014**

Sachverhalt:

Zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.6.2014 stellt die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 12.9.2014 Fragen zum Finanzierungssystem und zur Auskömmlichkeit der Kindpauschalen. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Das Finanzierungssystem wurde durch die zweite KiBiz Revision nicht verändert. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erhöhen sich die Kindpauschalen jährlich um 1,5 Prozent. Die prozentuale Verteilung auf die unterschiedlichen Trägerschaften ist nach § 20 unverändert. Neu geregelt ist in § 20a die Rücklagenbildung. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Abs. 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Die Rücklage darf fünfzehn Prozent des Budgets betragen, wenn der zweite Personalkraftstundenwert (Anlage zu § 19) vorgehalten wird. Verschiedene Ausnahmen regelt das Gesetz im Weiteren (vgl. § 20a Abs. 2 u. 3). Zusätzlich erhält ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 jeder Kindergarten eine Verfügungspauschale nach § 21 Abs. 3. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Größe der Einrichtung:

Eingruppig § 20 Abs. 3 Satz1	1.000 Euro
Eingruppig (übrige)	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfguppig	9.000 Euro
Sechsguppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

Ferner regelt das Gesetz die Sprachförderung neu. Der Sprachtest Delfin 4 wurde in 2014 letztmalig durchgeführt und läuft zum Ende des Kindergartenjahres 2016 aus. Ab dem 1.8.2014 beginnt das neue alltagsintegrierte Sprachförderprogramm nach § 13c. Ferner erhalten ab dem 1.8.2014 Einrichtungen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien zusätzliche Landesmittel.

Die Verteilung der Mittel obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Mittel sind ausschließlich für zusätzliches Personal einzusetzen.

Alle Träger wurden zeitnah vor den Schulferien über die anstehenden Änderungen informiert. In der Ratssitzung am 23.6.2014 wurde über die Verteilung der zusätzlichen Sprachmittel und plusKita-Mittel entschieden. Über das Ergebnis wurden die Träger ebenfalls zeitnah informiert.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Kindpauschalen auskömmlich. Der Landesgesetzgeber hatte bereits mit der gesetzlichen Regelung vor KiBiz das Problem, dass sich bei den Trägergruppen hohe Rücklagen gebildet hatten. Bereits zu Zeiten des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wurden daher die Rücklagen der Träger budgetiert um diese zu zwingen, die Einrichtungsmittel nicht anzusparen. Mit der Einführung des KiBiz sollte die Rücklagenbildung entfallen. Das wurde durch KiBiz aber nicht erreicht. Erneut haben die Trägergruppen in NRW hohe Rücklagen gebildet, die den Gesetzgeber zwingen, die Rücklagen ab 1.8.2015 zu begrenzen. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sich über eine Unterfinanzierung durch KiBiz klagen, wenn sie gleichzeitig hohe Rücklagen bilden. Auch die Stadt Siegburg hat kein Interesse, dass die Kindergartenträger hohe Rücklagen bilden. Die Träger haben aktuell das Kindergartenjahr 2012/2013 mit der Stadt abgerechnet und einen Rücklagenstand von 511.829,36 Euro (31.7.2013). Die Stadt Siegburg übernimmt seit Jahren die Trägeranteile von 20 Kindergärten ganz oder anteilig. Die freiwilligen Zuschüsse belaufen sich für das aktuelle Kindergartenjahr auf 648.119,57 Euro.

Zu 2.

Aktuell sind der Verwaltung keine entsprechenden Anfragen oder Rückmeldungen seitens der Träger in Siegburg bekannt.

Zu 3.

Der zuständige Staatssekretär Herr Wallhorn hat u.a. auf der Tagung der Jugendamtsleitungen im Einzugsgebiet des LVR am 26.6.2014 in Köln auf die Problematik der Konnexität bei der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen hingewiesen. Die im Gesetz festgeschriebene prozentuale Erhöhung der Kindpauschalen von 1,5 Prozentpunkten verteilen sich nach den im Gesetz festgelegten Zuschusshöhen. Dies bedeutet, dass auch die Zuschusshöhe der Kommune an die Träger um 1,5 Prozentpunkte ab 1.8.2015 steigt. Die Frage der Konnexität hat bereits in der ersten KiBiz Revision, u.a. bei der Einführung der zusätzlichen U3-Pauschale nach § 20 Abs. 3, zu einer 100% Finanzierung durch den Landesgesetzgeber geführt. Das setzt sich in der zweiten KiBiz Revision über die zusätzlichen Mittel für die Verfügungspauschale nach § 21 Abs. 3 und dem Landeszuschuss für plusKita-Einrichtungen nach § 16 a i.V.m. § 21 a fort. Auch diese Mittel sind zu 100 Prozent Landesmittel. Laut Herrn Wallhorn hätte die Landesregierung die prozentuale Erhöhung der Kindpauschalen gerne bedarfsgerecht nach oben entwickelt. Auf Grund der drohenden Konnexitätsfrage der Kommunen ist dies aktuell nicht möglich.

Zur Sitzung des Rates am 2.10.2014

Siegburg, 17.9.2014

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.9.2014